



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) des Marktes Weiler-Simmerberg

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet des Marktes Weiler-Simmerberg. Hiervon ausgenommen sind Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen, so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4

Gemeinsamer Spielplatz

- (1) Gebäude, für die ein gemeinsamer Spielplatz errichtet werden soll, müssen sich auf dem gleichen Baugrundstück oder aneinander angrenzenden Baugrundstücken befinden.
- (2) Soll für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Spielplatz angelegt werden, werden die je Gebäude erforderlichen Spielplatzgrößen ermittelt und zusammengezählt.

§ 5

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Der Spielplatz muss bei Nutzungsaufnahme des errichteten Gebäudes fertiggestellt und benutzbar sein.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber dem Markt Weiler-Simmerberg übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf

dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt 450,00 Euro je m² Spielplatzfläche.

§ 6

Unterhaltung und Erhaltung des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.
- (2) Der Spielplatz darf nur mit Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg zweckentfremdet oder aufgelöst werden.

§ 7

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den nach dieser Satzung erforderlichen Spielplatz zu dem nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat
2. als Bauherr die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung hinsichtlich des Baus, der Größe, der Lage, der Zugänglichkeit und der Ausstattung des Spielplatzes nicht erfüllt
3. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bei der Unterhaltung des Spielplatzes nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder
4. einen Spielplatz entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung seiner Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet oder auflöst.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.10.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) des Marktes Weiler-Simmerberg vom 22.01.2024 außer Kraft.

Weiler-Simmerberg, den 01.10.2025
Markt Weiler-Simmerberg



Tobias Paintner
1. Bürgermeister

